

Hinweise zum Kostenersatz für Wasserhausanschlüsse

Die Kosten für den Wasserhausanschluss werden auf der Grundlage des § 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal, abgerechnet.

Die Anschlusslänge wird von Mitte der öffentlichen Fläche bis zum Wassermesser gerechnet. Geltend gemacht wird:

- Einheitssatz: je lfdm Anschlussleitung
mit einem Nenndurchmesser von DN 25 mm bis DN 40 mm 125,00 € (netto)
- werden die Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrund bauseits,
d.h. vom Bauherrn gestellt, reduziert sich der Einheitssatz auf 95,00 € (netto)
- Die Kosten für Wasserhausanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm
werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand abgerechnet.

Erhebung eines Anschlussbeitrags

Der Wasseranschlussbeitrag ist die einmalige Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Wasserversorgungsnetzes und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Nach Eingang der Antragsunterlagen zur Hestellung eines Wasserhausanschlusses wird geprüft, ob für das anzuschließende Grundstück noch ein Anschlussbeitrag nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgen muss.

Auszug aus der

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage, aber zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in seinem Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Verband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN/DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin stehen und zu deren Unterhaltung er/sie verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

Bei Rückfragen bzw. zur Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten an Hausanschlussleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter:

Tel.: 02251.708-0

info@e-regio.de

www.e-regio.de

Wofür?	Ansprechpartner/Durchwahl	E-Mail
Ermittlung der Herstellungskosten Gas/Wasser/Strom	Netzvertrieb - 7380	netzanschluss@e-regio.de
Herstellung der Netzanschlüsse <i>Technische Fragen zur Ausführung etc.</i>	siehe Ansprechpartner von unserem Anschreiben	
Zählermontage Gas-/Wasser <i>Termin Vereinbarungen</i>	Betriebszentrale - 7370	bz@e-regio.de
Standrohre z. Bsp. für Bauwasser	Team Lager - 7207	lagerverwaltung@e-regio.de
Abrechnung der Netzanschlusskosten	Frau Kreuser - 7121 Herr Ortel - 7433	fakturierung@wasser-eu-sw.de
Ermittlung der Anschlussbeiträge	Frau Krebs - 6552	veranlagung@e-regio.de

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 08:00 - 16.00 Uhr

Fr. 08:00 - 15.00 Uhr